

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Straub Wintergärten

1. Alle Verkäufe und Rechnungsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form zulässig. Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Auftraggeber die Bedingungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der bestehenden Bedingungen hat auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts derselben keinen Einfluss.

2. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.

3. Für alle Bauleistungen gilt die VOB, soweit nicht nachstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden.

4. Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Falls der Auftragnehmer die vereinbarte Leistungs- und Lieferfrist aus anderen Gründen nicht einhalten kann, kann der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine nach Art und Umfang angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen geltend machen.

Bei der Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt, soweit der Baufortschritt dies in Abstimmung mit dem Kunden zulässt. Evtl. Einzelleistungen bedingen einen Zuschlag, falls die Baustelle dadurch mehrmals angefahren werden muß.

5. Kann die Lieferung auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird dann in Rechnung gestellt.

6. Die Annahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung am selben Tag ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder Leistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferungen oder Leistungen bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt gemäß § 12 Nr.5 Abs.2 VOB die Abnahme nach Ablauf von 4 Tagen nach Inbetriebnahme als erfolgt.

7. Bei Mängelrügen muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen .

8. Die Gewährleistung wird bei Bauleistung nach BGB übernommen. Die Verjährungsfrist aus Lieferung beträgt 5 Jahre. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Glasbruch bzw. Glasrisse wird nach Einbau bzw. Abnahme des Gewerkes keine Gewährleistung übernommen bzw. kein Ersatz geleistet. Bewegliche Teile sind generell von der Gewährleistung ausgenommen, d.h. Einstellarbeiten oder nachjustieren werden nach Aufwand berechnet. Elektroartikel haben 2 Jahre Garantie.

9. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege und erschwerte Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Erforderliche Krankkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Person behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit, Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

10. Lieferung – Montage – Demontage

10.1 Kann die Ware bei Eintreffen unseres Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht montiert werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Kosten der vergeblichen Anfahrt des Montagetrupps zu erstatten.

10.2 Sind die Montagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Montagemöglichkeiten voraus. Die Stellung von Bautüren und anderen Arbeiten gehören nicht zu unseren Montagepflichten und werden jeweils gesondert berechnet.

10.3 Sind Demontagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dieses normale Demontagemöglichkeiten voraus. Die Demontage von Fenstern beinhaltet nicht die Demontage und Neuverlegung von Innenfensterbänken. Diese Arbeiten können jedoch von uns gegen gesonderte Rechnung übernommen werden.

10.4 Beschädigung von Fensterbänken, Fliesen oder sonstige Schäden am Bauwerk, Innen- oder Außenputz bzw. Tapeten, die bei der Montage des Gewerkes notwendigerweise anfallen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lage von Versorgungsleitungen vor der Montage anzugeben. Eine Haftung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen ist insoweit -außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit- ausgeschlossen.

10.5 Der Besteller haftet für eine jederzeit unbehinderte Montagemöglichkeit und für das Vorhandensein eines Elektrostromanschlusses (mind. 20 Ampere, abgesichert), höchstens 30 m von der jeweiligen Montagestelle entfernt.

10.6 Montierte Zargen, Anker und Blendrahmen müssen sofort nach der Montage ordnungsgemäß eingeputzt werden. Unterbleibt dies, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, es sei denn, der Schaden steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Einputzen. Dies gilt auch, wenn die Montage nicht durch uns ausgeführt wurde.

10.7 Gipser-, Maler- und Tapezierarbeiten gehören grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen.

11. Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Planungen, technischen Zeichnungen, Entwürfen und Berechnungen bleiben vorbehalten. Derartige Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Firma Straub behält sich vor, Planung, Entwurf und technische Zeichnungen, sobald diese dem Interessenten in Rechnung zu stellen.

12. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluß enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den Kaufpreis umzulegen.

Für das Aufmaß gilt die DIN-Vorschrift, die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) enthalten ist. Auf den Abschnitt 3 -letzter Satz- der Bedingungen wird hingewiesen. Wird außerhalb der üblichen Arbeitszeit Leistung verlangt, können hierfür zusätzliche Lohnzuschläge verlangt werden.

13. Prüfung der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugegangene Auftragsbestätigung umgehend und sorgfältig auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Wird gegen die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen mündlich oder schriftlich widersprochen, gehen daraus resultierende Fehllieferungen und -Leistungen voll zu Lasten des Auftraggebers.

14. Ein Gewerk gilt nach 4 Tagen als abgenommen, wenn in dieser Zeit kein Hinweis auf einen Mangel schriftlich beim Auftragnehmer eingegangen ist.

15. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Begutachtung von Leistungs- und Lieferungsängeln zugelassen, die von der Industrie- und Handelskammer im Bundesgebiet für das jeweilige Gewerke öffentlich bestellt sind. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen hervorgebracht wurden, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten voll zu tragen.

16. Zahlungen

16.1 Es gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des Auftragswertes zu leisten. Ein weiteres Drittel der Auftragssumme fällt vor Montagebeginn an. Das restliche Drittel ist nach Abnahme per ausgefülltem Überweisungsträger zu leisten.

16.2 Einige Leistungen (auch Teilleistungen) sind nach Erbringung / Abnahme des Gewerkes bzw. bei Lieferung sofort in bar oder per Lastschriftinzug zu bezahlen. Bei Abweichung von diesen Zahlungsbedingungen gilt Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Erbringung bzw. Rechnungsstellung rein netto ohne Abzug. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16.3 Bei Zahlungsverzug ist die Firma Straub berechtigt, von dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Es fallen zudem Mahnkosten und Gebühren von 20,- € an. Zahlungen werden zunächst auf entstandene Mahnkosten, Zinsen und dann auf die ältesten Schulden angerechnet. Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.

16.4 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Zahlung seiner Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware -auch im eingebauten Zustand- vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Forderung an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hochwertige Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern ggf. tritt er die Versicherungsansprüche in Höhe des Gegenstandswertes bzw. in Höhe der noch offenen Forderungen an den Auftragnehmer ab. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Bl. 5 zu den Allg. Liefer- u. Geschäftsbedingungen der Firma Straub Wintergärten

16.5 Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen - Sicherheitsnummer 28 77 06640024- liegt vor.

17. Holz ist ein Naturprodukt. Handelsübliche materialbedingte Farb- und Struktur- oder sonstige Holzabweichungen sind deshalb zulässig. Sie sind kein Reklamationsgrund und stellen keinen Grund zur Beanstandung dar. Bei allen Holzprodukten ist auf entsprechenden Luft- und Feuchtigkeitsgehalt zu achten.

18. Bei Rücknahmen werden 20% des Nettowarenwertes als Bearbeitungskosten verrechnet.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstandort ist somit der Sitz des Auftragnehmers.

Firmeninhaber ist Stefan Straub. Der Sitz des Einzelunternehmens ist in 88046 Friedrichshafen, Barbarossastraße 51.

IDE-Nummer 189 752 933, USt-Nr. 61215 45619 FA Friedrichshafen.